

**Vertrag
über die Fortsetzung des
Semester-Tickets**

zwischen

**Studierendenrat der
Universität Heidelberg
Albert-Ueberle-Str. 3-5
69120 Heidelberg**
(im Folgenden „Studierendenrat“ genannt)

und

**Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)
Mühlstr. 27
68155 Mannheim**
(im Folgenden "Verkehrsunternehmen" genannt)

und

**Unternehmensgesellschaft
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)
B 1, 3 - 5
68159 Mannheim**
(im Folgenden "VRN" genannt)

§ 1

Semester-Ticket

1. Der VRN räumt berechtigten Studierenden der Universität Heidelberg, im Folgenden „Hochschule“ genannt, die Möglichkeit ein, eine für die Dauer eines Semesters gültige Halbjahreskarte, das im Weiteren "Semester-Ticket" genannte Ticket, zu erwerben. Das Semester-Ticket ist auf den Namen des/der Studierenden ausgestellt. Es ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet. Die/der Studierende hat während der Fahrt den Studierendenausweis und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und diese auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Das Semester-Ticket berechtigt den Inhaber zu beliebigen Fahrten im Gebiet des VRN (Netzkarte) ohne Westpfalz (ehemaliges WVV-Gebiet) in den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln einschließlich etwaigen Verkehrs, der nur unter Zahlung eines Zuschlages oder Aufpreises benutzt werden kann.
3. Der Verkaufspreis für das Semester-Ticket wird vom VRN festgelegt. Er beträgt im Sommersemester 2014 150,00 € pro Semester. Während der Vertragslaufzeit wird der Verkaufspreis jährlich zum Wintersemester um 5,00 € gegenüber dem Vorjahr angehoben. Er beträgt ab WS 2015/16 155,00 €, ab WS 2016/17 160,00 €, ab WS 2017/18 165,00 € und ab WS 2018/19 170,00 €.
4. Das Semester-Ticket gilt jeweils für ein Semester bzw. für sechs Monate. Es wird zu jedem Monatsersten ausgegeben.
5. Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt an den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen im VRN oder in den Onlineshops der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH und der DB Regio AG.

§ 2

Berechtigte

Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. der Immatrikulationsbescheinigung bei Erstsemestern nachgewiesen. Das Personal der Verkehrsunternehmen ist berechtigt, diese Legitimation nachzuprüfen.

§ 3

Zuschuss der Stadt Heidelberg

1. Laut Beschluss des Gemeinderats der Stadt Heidelberg vom 10.4.2014 wird die Stadt Heidelberg den Preis des Semester-Tickets gegenüber den Studierenden bezuschussen. Die Höhe des Zuschusses beträgt ab WS 2014/15 0,50 €, ab WS

2015/16 1,00 €, ab WS 2016/17 1,50 €, ab WS 2017/18 2,00 € und ab WS 2018/19 2,50 € pro Semester-Ticket. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Verrechnung mit dem Kaufpreis beim Kauf des Tickets

2. Der Zuschuss wird nur gewährt beim Kauf des Semester-Tickets in den Onlineshops der RNV GmbH und der DB Regio AG. Nimmt die Hochschule nicht am Online-Semester-Ticket teil, besteht für die Studierenden kein Anspruch auf den Zuschuss.

§ 4

Abend- und Wochenendregelung

1. Abends und am Wochenende wird der Studierendenausweis der Hochschule in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrausweis anerkannt. Diese Regelung gilt montags bis freitags ab 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig für die Nutzung der Verbundverkehrsmittel im Bereich der Waben 125, 105, 135, 145 (Heidelberg, Eppelheim, Dossenheim/Schriesheim und Leimen /Sandhausen /Nußloch).
2. Darüber hinaus gilt montags bis freitags ab 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig der Studierendenausweis als Zeitkarte und damit als Grundlage für den Kauf eines Anschlussfahrausweises für Fahrten über das Geltungsgebiet der Abendregelung hinaus gemäß § 8.1.3 der Tarifbestimmungen des VRN.
3. Die Abendregelung gilt analog für Studierende, die an der Uni Heidelberg immatrikuliert sind, aber in Mannheim studieren (z. B. medizinische Fakultät Mannheim). Die Nutzung der Verbundverkehrsmittel gilt für die Waben 74, 84, 94 und 104.
4. Die Abendregelung kann von den Studierenden nur mit einem Aufdruck auf dem Studierendenausweis in Anspruch genommen werden, mit welcher die Hochschule das Bestehen und den Geltungsumfang der Abend- und Wochenendregelung in gut lesbarer Form und eindeutig bestätigt. Für an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit Studienort Heidelberg wird im Studierendenausweis neben dem VRN-Logo das Kennzeichen HD und für Studierende mit Studienort Mannheim das Kennzeichen MA aufgedruckt.

§ 5

Komplementärfinanzierung des Semester-Tickets

1. Zur Mitfinanzierung des Semester-Tickets entrichtet der Studierendenrat an das Verkehrsunternehmen für jedes Semester eine Zahlung für jeden nach der Beitragsordnung des Studierendenrats zahlungspflichtigen, immatrikulierten Studierenden der Hochschule (Grundbeitrag). Der Grundbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2014/15 20,80 €.

2. Der Grundbeitrag wird zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung um zusätzliche 5,00 € auf 25,80 € erhöht.
3. Die Zahlungen sind für das laufende Semester jeweils fällig am 01. Dezember und am 01. Juni eines jeden Jahres.

§ 6

Vertragsdauer

Der Vertrag endet zum Ende des Sommersemesters 2019.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

1. Der Studierendenrat hat das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung der Beitragsbescheid des Studierendenrats im Hinblick auf den Beitragsanteil für das Semester-Ticket als rechtswidrig festgestellt oder aufgehoben wird. Das Recht zur Kündigung besteht unabhängig von der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es ist unverzüglich nach Verkündung oder wenn keine Verkündung erfolgt, nach Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auszuüben. Die Kündigung ist nur zulässig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Semesters. Hat der Verkauf der Semester-Tickets für das folgende Semester zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen, werden die verkauften Tickets für ungültig erklärt und den Käufern der Kaufpreis zurück erstattet.
2. Die zur Mitfinanzierung des Semester-Tickets vom Studierendenrat zu entrichtenden Zahlungen bleiben von einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unberührt, wenn für diesen Zeitraum keine wirksame Kündigung nach Ziffer 1 erfolgt; Rückzahlungsansprüche für bereits geleistete Zahlungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Der VRN bzw. das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn die vereinbarten Geldbeträge gemäß § 3 nicht fristgerecht eingehen.
4. Der VRN bzw. das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung, sofern es zu Kürzungen bei den Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (§ 6a AEG, § 45a PBefG) kommt, die über die jetzt bekannten Kürzungen hinausgehen. In diesem Fall kann die Kündigung mit Wirkung zum nachfolgenden Wintersemester spätestens zum 01.06., mit Wirkung zum nachfolgenden Sommersemester spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres erfolgen.
5. Der Studierendenrat hat das Recht, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, sofern die Nutzerquote des Semester-Tickets während der Vertragslaufzeit um mehr als 15 %-Punkte absinkt. Als Vergleichsgröße gilt hier

die Nutzerquote des Wintersemesters 2012/2013. Die Nutzerquote errechnet sich aus der Gesamtzahl der beitragszahlenden Studierenden an allen Hochschulen, die einen Anspruch auf ein Semester-Ticket haben. Die Kündigungsfristen entsprechen den unter 4. definierten Kündigungsfristen.

§ 8

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum Sommersemester 2015 in Kraft.